

14.10.2019 08:12 CEST

Betriebliche Altersversorgung auch für mitarbeitende Ehegatten möglich

(Oktober/November 2019) Geeignete und motivierte Fachkräfte zu gewinnen, ist gerade für kleine und mittlere Unternehmen nicht einfach. Arbeitgeber können aber bei Bewerbern und Mitarbeitern mit Zusatzleistungen punkten, wie beispielsweise eine betriebliche Altersversorgung (bAV).

Die bAV ist dank Steuer- und Sozialversicherungseffekten eine sehr lukrative Form der Vorsorge. Jeder abhängig Beschäftigte hat einen Anspruch darauf, Teile seiner Entgeltansprüche für seine betriebliche Altersversorgung zu verwenden, und zwar bis zu einer Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West der gesetzlichen Rentenversicherung. Das sind 2019 monatlich bis zu 268 Euro. Der Vorteil: Die umgewandelten Beiträge sind bis zu dieser Höhe von Steuern und Sozialabgaben befreit. Sie fließen also brutto für netto in die Versorgung.

Erst auf die späteren Versorgungsleistungen muss er Steuern und unter Umständen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen. Der Arbeitgeber spart zwar Sozialbeiträge ein, muss diese aber seit Anfang 2019 in Form eines Arbeitgeberzuschusses in die bAV seines Arbeitnehmers einzahlen. Dieser Zuschuss muss mindestens 15 Prozent des umgewandelten Entgelts betragen. Spart der Arbeitgeber an Sozialbeiträgen allerdings weniger als 15 Prozent, kann er auch nur die tatsächliche Ersparnis als Beitragszuschuss weitergeben. Die Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Und die SIGNAL IDUNA hat einen weiteren Tipp für Arbeitgeber parat. Gerade in kleinen Betrieben ist es üblich, dass auch die Ehegatten mitarbeiten. Diese Arbeitsverhältnisse sollten über einen rechtssicheren Ehegattenarbeitsvertrag geregelt sein. Auch in einem solchen Fall ist es selbstverständlich möglich, eine bAV einzurichten. Doch bevor diese Einzahlungen als Betriebsausgaben

anerkannt werden, wird das Finanzamt besonders streng prüfen, ob die betriebliche Altersversorgung vornehmlich privat oder betrieblich motiviert ist. Daher gilt es, beispielsweise zu beachten, dass auch familienfremde Beschäftigte zumindest ein entsprechendes Angebot für eine bAV erhalten. Ein Indiz für den nichtbetrieblichen Charakter einer bAV sieht der Fiskus in der Überversorgung des Berechtigten. Eine solche liegt vor, wenn die zu erwartenden Altersbezüge inklusive der gesetzlichen Rente höher liegen als 75 Prozent des Lohns oder Gehalts des Ehegatten.

Die SIGNAL IDUNA empfiehlt, sich in Sachen betriebliche Altersversorgung auf jeden Fall von Experten beraten zu lassen. Die finden sich beispielsweise in den örtlichen Versorgungswerken von Handwerk und Handel oder direkt bei der SIGNAL IDUNA.

Die SIGNAL IDUNA Gruppe geht zurück auf kleine Krankenunterstützungskassen, die Handwerker und Gewerbetreibende vor über 100 Jahren in Dortmund und Hamburg gegründet hatten. Heute hält die SIGNAL IDUNA das gesamte Spektrum an Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle Zielgruppen bereit.

Der Gleichordnungskonzern betreut mehr als zwölf Millionen Kunden und Verträge und erzielt Beitragseinnahmen in Höhe von rund sechs Milliarden Euro.

Weitere Informationen zur SIGNAL IDUNA Gruppe finden Sie auf www.signal-iduna.de

Kontaktpersonen



Edzard Bennmann

Pressekontakt

Pressesprecher und Leiter Unternehmenskommunikation

edzard.bennmann@signal-iduna.de

0231 135-3539



Claus Rehse

Pressekontakt

Pressereferent

stv. Pressesprecher Unfall- und Sachversicherungen

claus.rehse@signal-iduna.de

0231 135-4245



Ann-Kathrin Wacker

Pressekontakt

Pressereferentin

stv. Pressesprecherin private Krankenversicherungen

ann-kathrin.wacker@signal-iduna.de

0231 135-2514



Thomas Wedrich

Pressekontakt

Pressereferent

stv. Pressesprecher Lebensversicherung, Finanzen

thomas.wedrich@signal-iduna.de

040 4124-3834



Axel Berberich

Pressekontakt

Externe Kommunikation

SIGNAL IDUNA Bauspar AG, SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH

axel.berberich@si-am.de

040 4124-7818